

# Amt der Wiener Landesregierung

MD-1156-2/86

Wien, 9. Juli 1986

Entwurf eines Bundesverfassungs-  
gesetzes über den Schutz der  
persönlichen Freiheit;  
Begutachtungsverfahren;  
Stellungnahme

*In Citizooingen*

An das  
Präsidium des Nationalrates

41	GE/9 86
Datum: 11. JULI 1986	
Verteilt: 1986-07-14 <i>Gaus</i>	

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-  
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff  
genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor



## Amt der Wiener Landesregierung

MD-1156-2/86

Wien, 10. Juli 1986

Entwurf eines Bundesverfas-  
sungsgesetzes über den Schutz  
der persönlichen Freiheit;  
Begutachtungsverfahren;  
Stellungnahme

zu GZ 600.635/20-V/1/86

An das  
Bundeskanzleramt

Aufgrund des Schreiben vom 14. Mai 1986 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung zu dem übermittelten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der gegenständliche Entwurf steht in untrennbarem Zusammenhang mit einem noch nicht vorliegenden weiteren Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, der die Schaffung von Verwaltungsstrafsenaten mit "Tribunal"-Charakter vorsieht und der den zu Art. 5 EMRK abgegebenen und mittels Größenschlusses auch auf Art. 6 EMRK angewandten österreichischen Vorbehalt entbehrlich machen soll. Ohne auf dieses Thema im einzelnen einzugehen, soll nur angemerkt werden, daß damit eine Reihe schwerwiegender Probleme verbunden sind, die sorgfältig geprüft werden müssen. Dazu gehört z.B. die Frage, wie der staatliche Strafanspruch gegenüber den nicht weisungsbindbaren Tribunalen durchgesetzt werden soll, wenn es weder eine der Staatsanwaltschaft noch eine der Präsidialbeschwerde des § 292 BAO entsprechende Einrichtung gibt.

Um zu vermeiden, daß der Gesetzgeber durch das Inkrafttreten eines die Schaffung von "tribunals" erzwingenden Bundesverfas-

- 2 -

sungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit unter Zeitdruck gesetzt wird, und um zu gewährleisten, daß die Schaffung der "tribunals" erst nach Auffindung einer befriedigenden organisatorischen Konstruktion verbindlich wird, sollten die beiden Bundesverfassungsgesetze im Nationalrat gleichzeitig behandelt und verabschiedet werden oder es sollte das Inkrafttreten des vorgesehenen Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit durch Änderung seines Art. 8 Abs. 1 vom Inkrafttreten des anderen, noch zu erlassenden Bundesverfassungsgesetzes abhängig gemacht werden.

Im einzelnen ist zum gegenständlichen Entwurf zu sagen:

Zu Art. 1:

Die Bestimmungen des Art. 3 lassen verschiedene Auslegungen zu und wird es hier zu einigen Rechtsunsicherheiten kommen. Sicherlich würde eine derartige Verfassungsbestimmung dem Gesetzgeber verbieten, Freiheitsstrafen für Fälle vorzusehen, in denen diese Strafart nicht unerläßlich ist. Bei extensiver Auslegung könnte man aber auch alle, Geld- und Arreststrafen alternativ vorsehenden Strafdrohungen dann für verfassungswidrig erachten, wenn die Verhängung der Freiheitsstrafe schon deshalb erforderlich ist, weil die Strafdrohung neben der Freiheitsstrafe nur relativ niedrige, also oft nicht ausreichende, Geldstrafen vorsieht, wie dies z.B. im Art. IX EGVG 1950 der Fall ist (Gebot, neben alternativen Freiheitsstrafen ausreichend hohe Geldstrafen vorzusehen). Auch könnte aus Abs. 3 abgeleitet werden, daß der Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen selbst bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe unzulässig ist, wenn ein späterer, den Strafzweck erfüllender Vollzug möglich erscheint (Notwendigkeit des langen Hinausschiebens des Vollzuges).

- 3 -

Zu Art. 2:

Bei Z 3 erhebt sich die Frage, ob unter Bestrafung "mit Freiheitsentzug" auch die Feststellung einer Ersatzfreiheitsstrafe bei Bestrafung mit Geld zu verstehen ist. Ein Wegfall der Ersatzfreiheitsstrafen würde die Effektivität des Verwaltungsstrafrechtes weitgehend einschränken, da hier - insbesondere im Verkehrsstrafrecht - ein großer Teil der Täter einkommenslose Familienmitglieder sind, bei denen die Geldstrafen nur angesichts des sonst drohenden Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe einbringlich sind.

Bei Z 5 ist unklar, welche Fälle der Vorführung gemeint sind. Die Vorführung vor die Verwaltungsbehörde bei Betreten auf frischer Tat (§ 35 VStG 1950) scheint schon unter Z 4 auf; es dürfte aber nicht nur die Vorführung vor ein Gericht gemeint sein.

Ein auffallender Mangel liegt in der Nichtanführung der als Zwangsmittel im Vollstreckungsverfahren vorgesehenen Haftstrafe (§ 5 VVG 1950).

Zu Art. 3:

Das Bedürfnis nach Kumulierung von Freiheitsstrafen besteht - entgegen den Erläuterungen - nicht nur in besonderen Materien, sondern überall dort, wo ein noch nicht abgeschlossenes Strafverfahren anhängig ist, in welchem der Täter mit Verhängung einer sechs Wochen oder etwas weniger langen Freiheitsstrafe zu rechnen hat, denn er kann in diesen Fällen mit Freiheitsstrafen bedrohte Verwaltungsübertretungen, insbesondere Wiederholungen begehen, ohne mehr mit einer strengeren Freiheitsstrafe rechnen zu müssen (Freibrief während des Strafverfahrens!). Die Situation ist in solchen Fällen im Verwaltungsstrafverfahren insofern ganz anders als im Justizstrafverfahren, als es keine Vorhaft wegen Wiederholungsgefahr gibt.

- 4 -

Zu Art. 4:

Im Abs. 3 sollte man entsprechend der üblichen Terminologie nicht von einem Verhafteten, sondern vom Festgenommenen sprechen.

Im Abs. 4 wäre dann nach dem Wort "Verhaftete" in Klammer zu setzen: "Festgenommene".

Zu Art. 6:

In den Erläuterungen wird erkannt, daß die Verfahrensregelung des Art. 6 für Fälle des Art. 4 Abs. 3 nicht zweckmäßig ist und daher nicht gelten soll. Aus dem Text des Gesetzentwurfes ist dies allerdings nicht ableitbar.

Zu Art. 8:

Zu Abs. 1 gilt das einleitend Gesagte.

Abs. 3 scheint entbehrlich, da die vorgesehene Regelung inhaltlich kaum mit den Bestimmungen der EMRK in Widerspruch steht. Wollte man davon ausgehen, daß die Regelung doch hinter der EMRK zurückbleibt, wäre sie sehr unbefriedigend, weil sie dann nach Zurückziehung des österreichischen Vorbehaltes zu Art. 5 EMRK nur beschränkt Geltung hätte, nämlich insoweit ein solcher Widerspruch nicht besteht.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor